

## **Benutzungsordnung der Bibliothek des Niedersächsischen Justizministeriums**

1. Die Bibliothek des MJ ist Präsenzbibliothek.

Zur Benutzung sind berechtigt:

a) die Angehörigen des Ministeriums

b) Bedienstete anderer Behörden und Prüferinnen und Prüfer des LJPA.

Sonstigen Personen kann die Benutzung in Einzelfällen gestattet werden.

2. Entleihungen aus dem Hause heraus werden ausschließlich an Behörden und Bibliotheken in Hannover sowie an Gerichte des Landes Niedersachsen im Wege der Amtshilfe vorgenommen.

3. Bücher und Zeitschriften (auch einzelne Zeitschriftenhefte!), die ausgeliehen werden sollen, sind dem Bibliothekspersonal zur Verbuchung vorzulegen. Für den Fall, dass das Bibliothekspersonal nicht anwesend ist, sind in jedem Fall ausgefüllte Leihscheine in der Bibliothek zu hinterlassen.

4. Für ihre Handbibliotheken sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst verantwortlich. Aufgabe der Bibliothek ist es, die Bestände zu überwachen.

Wer Bücher aus der Handbibliothek einer anderen Mitarbeiterin oder eines anderen Mitarbeiters des Hauses oder aus einem zur Zeit freien Zimmer entnimmt, hat dort eine Notiz zu hinterlassen.

5. Zeitschriftenumläufe sind zügig weiterzureichen. Bei längerer Abwesenheit leitet die jeweilige Vertretung die Umläufe weiter.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dem Ministerium ausscheiden, sind verpflichtet, ihr Leihkonto bei der Bibliothek zu klären.

7. Für Benutzerinnen oder Benutzer, die nicht dem Hause angehören, ist die Bibliothek nur während der Anwesenheit der Bibliotheksbediensteten zugänglich.

Im Auftrag

Dr. Smollich